



**K 796/300**

# **Curriculum**

für das

## **Doktoratsstudium**

der

# **Sozial- und Wirtschafts- wissenschaften**

# Inhaltsverzeichnis

<a href="#">§ 1 Qualifikationsprofil</a> .....	3
<a href="#">§ 2 Zulassung</a> .....	3
<a href="#">§ 3 Aufbau und Gliederung</a> .....	4
<a href="#">§ 4 Pflichtfächer</a> .....	4
<a href="#">§ 5 Wahlfach</a> .....	4
<a href="#">§ 6 Lehrveranstaltungen</a> .....	6
<a href="#">§ 7 Lehrveranstaltungstausch</a> .....	6
<a href="#">§ 8 Dissertation</a> .....	6
<a href="#">§ 9 Prüfungsordnung</a> .....	7
<a href="#">§ 10 Akademischer Grad</a> .....	8
<a href="#">§ 11 Inkrafttreten</a> .....	8
<a href="#">§ 12 Übergangsbestimmungen</a> .....	8

## § 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dient vor allem der Befähigung zur eigenständigen Forschung. Darüber hinaus sollen erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Methoden erworben sowie aktuelle Forschungsarbeiten auf Doktoratsniveau durchgeführt werden. Insbesondere dient das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften folgenden spezifischen Bildungszielen:

- dem Erwerb der Fähigkeit zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen auf den Gebieten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung,
- dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an Forschungsprozessen und wissenschaftlichen Diskursen auf internationalem Niveau und im Kontext eines globalen Arbeitsmarktes,
- dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an kooperativen Strukturen der Forschung (Soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, wissenschaftliches Management),
- sowie dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an diskursiven Strukturen der Forschung (kommunikative Kompetenz).

## § 2 Zulassung

(1) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist der Abschluss eines

1. sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums oder
2. nach Maßgabe einer entsprechenden Verordnung eines sozial- und/ oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gem. § 5 Abs 3 Fachhochschul-Studiengesetz oder
3. eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder

Masterstudium im Hinblick auf ein wählbares Dissertationsfach nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist.

(3) Bei einer Zulassung zum Doktoratsstudium auf Grund eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 3 kann das Rektorat, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit im Hinblick auf ein wählbares Dissertationsfach fehlen, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind, verbinden.

(4) Eine grundsätzliche Gleichwertigkeit des Studiums setzt den Nachweis von Vorstudien im Ausmaß von 240 ECTS voraus und der Umfang des die Zulassung begründenden Faches darf 67% des Umfangs des als Vergleichsbasis herangezogenen Studiums nicht unterschreiten.

## § 3 Aufbau und Gliederung

Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dauert 3 Jahre und umfasst 180 ECTS-Punkte. Diese Studienleistungen verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
<a href="#">Pflichtfächer</a>	34
<a href="#">Wahlfach/Dissertationsfach</a>	24
<a href="#">Dissertation</a>	122
<b>Gesamt</b>	<b>180</b>

## § 4 Pflichtfächer

Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
300SOWI13	<a href="#">Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Doktoratsstudierende</a>	12
300WIFO13	<a href="#">Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik</a>	22

## § 5 Wahlfach

(1) Es ist folgendes Wahlfach zu absolvieren:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
300DISF13	<a href="#">Dissertationsfach</a>	24

(2) Das Dissertationsfach ist jenes Fach, in dem die Dissertation verfasst wird. Im Rahmen des Dissertationsfaches stehen folgende Fächer zur Wahl:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
300PBWL13	<a href="#">Betriebswirtschaftslehre (BWL)</a>	24
300PSOW13	<a href="#">Sozialwirtschaft (SOZWI)</a>	24
300PSOZ13	<a href="#">Soziologie (SOZ)</a>	24
300PSTA13	<a href="#">Statistik (STAT)</a>	24
300PVWL13	<a href="#">Volkswirtschaftslehre (VWL)</a>	24
300PWIN13	<a href="#">Wirtschaftsinformatik (WIN)</a>	24
300PWPA13	<a href="#">Wirtschaftspädagogik (WIPAED)</a>	24

(3) Das wählbare Fach bzw. die wählbaren Fächer leiten sich aus dem die Zulassung begründenden Studium ab.

(4) Auf Antrag kann das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ anlässlich der Meldung der Dissertation die Wahl eines anderen Faches genehmigen, wenn mit dem Antrag ein Gutachten einer zur Betreuung der Dissertation befugten Person vorgelegt wird, wonach das absolvierte Studium ebenfalls eine ausreichende Vorbildung für das beantragte Fach vermittelt hat. Ist eine ausreichende Vorbildung zwar grundsätzlich gegeben, fehlen jedoch einzelne Ergänzungen so kann die Auflage zusätzlicher Lehrveranstaltungen (im Ausmaß von höchstens 24 ECTS) festgelegt werden.

(5) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Fächern ist, wenn das Dissertationsvorhaben einen engen sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweist, auch eines der folgenden Fächer wählbar:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
792DGES13	<a href="#">Geschichte (GESCH)</a>	24
792DPHI13	<a href="#">Philosophie (PHIL)</a>	24
792DPSY13	<a href="#">Psychologie (PSYCH)</a>	24

(6) Für die Wahl eines Faches gemäß Abs. 5 ist jedenfalls das Verfahren gemäß Abs. 4 anzuwenden.

## **§ 6 Lehrveranstaltungen**

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (<http://www.jku.at/studienhandbuch>) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

## **§ 7 Lehrveranstaltungstausch**

Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer gemäß § 4 können bis zu einem Gesamtausmaß von 18 ECTS-Punkten auf Antrag des/der Studierenden durch andere studienspezifische Lehrveranstaltungen ersetzt werden, sofern dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nicht beeinträchtigt wird und die Wahl der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil festgelegten Ziele, auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge sowie auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Der Antrag auf Lehrveranstaltungstausch ist beim/bei der VizerektorIn für Lehre einzubringen.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist eine Dissertation gemäß § 82 UG und § 37 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Dissertation ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 122 ECTS abzufassen. Kumulative Dissertationen sind zulässig.

(3) Die Dissertation stellt die publikationsfähige Präsentation der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit mit sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlichem Bezug und damit den Nachweis zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dar.

(4) Das Thema der Dissertation ist dem Dissertationsfach zu entnehmen. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.

(5) Die Einreichung der Dissertation ist erst nach positiver Beurteilung des dritten Dissertationskolloquiums im Dissertationsfach zulässig.

## § 9 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird mit einem Rigorosum abgeschlossen.

(3) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die aus folgenden Fächern besteht:

- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Doktoratsstudierende
- Dissertationsfach

(4) Das Fach Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik und das Fach Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Doktoratsstudierende werden in Form einer kumulativen Fachprüfung absolviert.

(5) Die Prüfung im Dissertationsfach besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil; der schriftliche Teil wird durch den positiven Abschluss aller dem Dissertationsfach zugeordneten Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert. Der mündliche Teil ist in Form einer kommissionellen Fachprüfung (6 ECTS) abzulegen und besteht aus der Präsentation und Verteidigung der Dissertation.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen mündlichen Fachprüfung ist die positive Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils, die positive Absolvierung der beiden Fachprüfungen gem. Abs 4 sowie die positive Beurteilung der Dissertation.

(7) Im Rahmen der Präsentation und Verteidigung der Dissertation hat der/die Studierende die zentralen Probleme der Forschungsarbeit und deren Lösung in Form eines kurzen Vortrages (ca. 25 min) vorzustellen. Anschließend hat er/sie seine Forschungsarbeit zu verteidigen.

(8) Die Präsentation und Verteidigung der Dissertation ist eine Prüfung vor einem Prüfungssenat, der sich aus ErstbeurteilerIn, ZweitbeurteilerIn sowie einem/einer weiteren PrüferIn zusammensetzt. Diese/r ist auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom/von der VizerektorIn für Lehre heranzuziehen. Den Vorsitz führt der/die ErstbeurteilerIn.

## **§ 10 Akademischer Grad**

(1) An die AbsolventInnen des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist der akademische Grad "Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinisch „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer.soc.oec.“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 16.6.2010, 27. Stk. Pkt. 229 tritt mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen (§13) mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Auf Studierende des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 22.5.2002, 22. Stk., Pkt. 309 bleiben die Übergangsbestimmungen (§ 13) im Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 16.6.2010, 27. Stk., Pkt. 229 weiterhin anwendbar.